

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 20

Jahrgang 60

Erscheinungstag 06.09.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
83	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 14.09.2022	308 - 311
84	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 55.3 „Block A – Emsdettener Landstraße“	312 - 314
85	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.13 „Wohn- und Geschäftshaus Martinistraße 35-39“	315 - 317
86	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven	318

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 13. Sitzung des **Rates** der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 14.09.2022, um 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven,
Rathausstraße 6, 48268 Greven.

Freundliche Grüße

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 22.06.2022
2. Fragerecht der Einwohner
3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Vorlagenr. 242/2022
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW;
Finanzierung von Alltagshelfern in Kindertageseinrichtungen und der OGS
Vorlagenr. 197/2022
6. Änderung des § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Greven;
Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 18.09.2018
Vorlagenr. 199/2022
7. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Greven;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2021
Vorlagenr. 198/2022
8. Seniorenbeirat - aktuelle Informationen
Vorlagenr. 224/2022
9. Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht
Vorlagenr. 184/2022
10. Haushalts- und Finanzplanung
- 10.1 Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Erteilung der Entlastung gem. § 96 GO NRW
Vorlagenr. 249/2022
11. Beteiligungsmanagement
- 11.1 Einzahlung in die Kapitalrücklage der Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
hier: Ermächtigung des städtischen Vertreters
Vorlagenr. 187/2022
12. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte
- 12.1 Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 14.07.2022
Vorlagenr. 196/2022

- 12.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Antrag der Vertreter*innen der freien Träger vom 25.07.2022
Vorlagenr. 202/2022**
- 12.3 Umbesetzung in Aufsichtsräten;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.08.2022
Vorlagenr. 220/2022**
- 12.4 Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der CDU-Fraktion vom 30.08.2022
Vorlagenr. 248/2022**
- 12.5 Umbesetzung im Betriebsausschuss;
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.09.2022
Vorlagenr. 257/2022**
- 13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates**
- 13.1 Einrichtung einer weiterführenden Schule in Reckenfeld;
Antrag der Fraktion Reckenfeld-Direkt vom 06.07.2022
Vorlagenr. 230/2022**
- 13.2 Kostenlose Menstruationsprodukte auf öffentlichen Toiletten;
Antrag der SPD-Fraktion und der Jusos Greven vom 16.08.2022
Vorlagenr. 228/2022**
- 13.3 Einrichtung von Hundewiesen sowie Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur Kontrolle von Fehlverhalten durch Hundebesitzer in Natur- und Artenschutzgebieten;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 23.08.2022
Vorlagenr. 238/2022**
- 13.4 Energieberatung für erneuerbare Energien samt Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 23.08.2022
Vorlagenr. 239/2022**
- 13.5 Erweiterung der Martin-Luther-Grundschule;
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 25.08.2022
Vorlagenr. 240/2022**
- 13.6 Entwicklung eines Schulraumprogrammes;
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 24.08.2022
Vorlagenr. 241/2022**
- 13.7 Entwicklung eines Konzeptes zur Einrichtung von Seniorenparks;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 25.08.2022
Vorlagenr. 243/2022**

- 13.8 Offensive für die Schaffung von Altenheim- und Kurzzeitpflegeplätze;
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2022
Vorlagenr. 245/2022
- 13.9 Notfallplätze für pflegebedürftige alte Menschen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2022
Vorlagenr. 246/2022
- 13.10 Aufstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung auf Basis des "Integrierten Wärmenutzungs Konzeptes der Stadt Greven" aus dem Jahr 2015;
Antrag der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNEN, CDU und SPD vom 29.08.2022
Vorlagenr. 247/2022

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 22.06.2022
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 Zuteilung von zwei landwirtschaftlichen Flächen im Wege der Flurbereinigung
Vorlagenr. 195/2022
 - 3.2 Ankauf einer landwirtschaftlichen Fläche und Verkauf einer ökologischen Ausgleichsfläche
Vorlagenr. 252/2022
4. Personalangelegenheiten
5. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 55.3

"Block A – Emsdettener Landstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.3 „Block A – Emsdettener Landstraße“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.3 „Block A – Emsdettener Landstraße“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den bisherigen Einzelhandelsstandort bedarfsgerecht zu Wohnzwecken nachzunutzen. Im Rahmen der o.g. Ausschusssitzung wurde die Verwaltung darüber hinaus beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer / Investor Gespräche über eine eventuelle Mischnutzung des Grundstückes zu führen.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

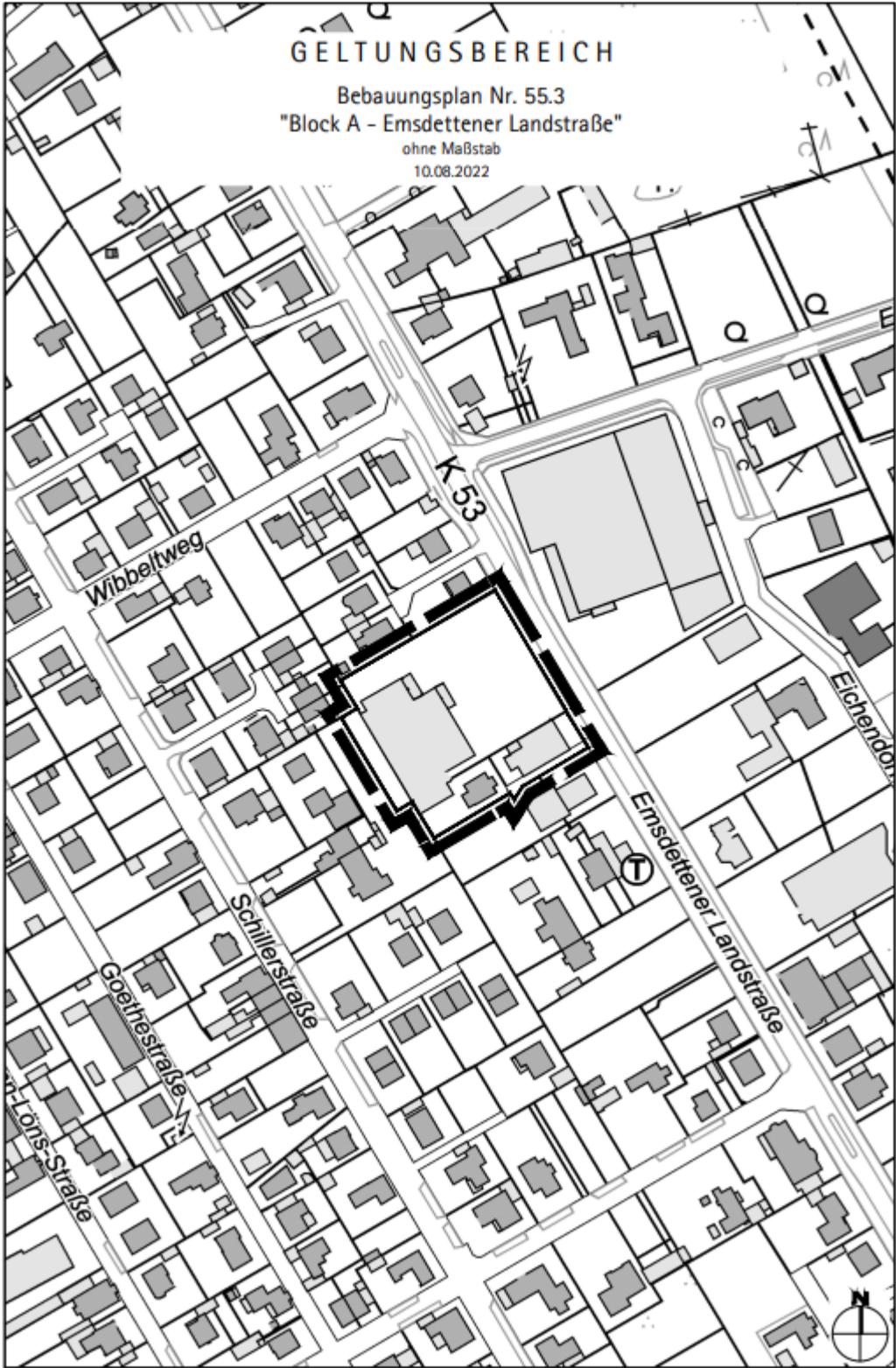
Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung oder im Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> unterrichten und sich bis zum **23.09.2022** zur Planung äußern. Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

48268 Greven, den 06.09.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.13

"Wohn- und Geschäftshaus Martinstraße 35-39"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22.13 „Wohn- und Geschäftshaus Martinstraße 35-39“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.13 "Wohn- und Geschäftshaus Martinstraße 35-39" wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen."

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss und insgesamt 16 Wohneinheiten in den Obergeschossen.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

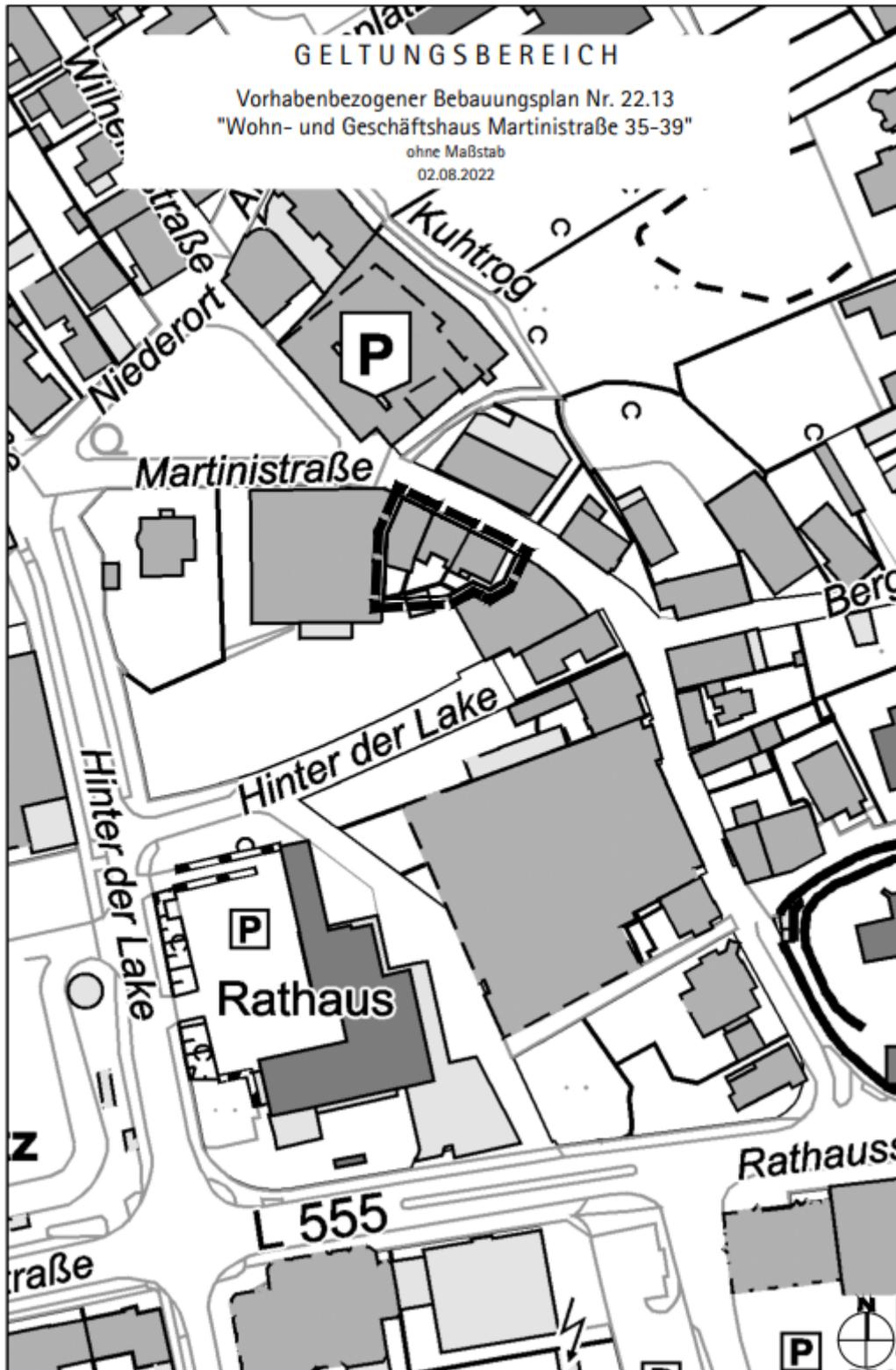
Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung oder im Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> unterrichten und sich bis zum **23.09.2022** zur Planung äußern. Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

48268 Greven, den 06.09.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstücke 36, 155, 231, 232, 233, 234. Weil die Eigentümer von angrenzenden oder zu teilenden Flurstücken als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48268 Greven südlich des Flughafens Münster/Osnabrück zwischen Airportallee und Hüttruper Heide gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstücke 37, 232, 234. Diese Grundstücke werden geteilt oder grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 01.09.2022 zur Geschäftsbuchnummer 20220067-9 in der Zeit vom

13.09.2022 bis 13.10.2022

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann, Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag von 08:00 bis 12:30Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.greven.net einsehbar.

Rheine, 01.09.2022

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI